



## **Verordnung der Gemeinde Waidhofen über das Halten von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Verbot
- § 2 Begriffsdefinitionen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Gemeinde Waidhofen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Verordnung:

### **§ 1 Verbot**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaft, mit Ausnahmen von Bereichen, die mehr als 100 Meter von einer Wohnbebauung entfernt sind, stets an einer reißfesten Leine von höchstens 2 m Länge zu führen. Dies gilt nicht in Anlagen, welche ausdrücklich zum Freilauf von Hunden ausgewiesen sind (sogenannte Hundewiesen). Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Kindergarten, Schule und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

## **§ 2 Begriffsdefinition**

- (1) Als großer Hund im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Auf Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren auszusehen sind.

Die jeweiligen Rassen, Kreuzungen und Gruppen von Hunden bestimmen sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268; BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus einer Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (3) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch das Publikum, seiner Erholung, seinem Vergnügen gewidmete, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Pflanzungen mit gepflegten Wiesen und Ruhebänken. Unter den Begriff fallen auch sonstige Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellte Fläche, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben. Die Anlagen können vom Bund, vom Freistaat Bayern, von der Gemeinde Waidhofen oder von einem privaten Träger gewidmet und für die Benutzung freigegeben sein.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätzen gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtsperson der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### **§ 3 Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die sich für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- (1) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund in öffentlichen Anlagen sowie auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Waidhofen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsgemäßen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dass Tier körperlich zu beherrschen;
- (2) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Waidhofen, den 26.1.2021



Josef Fuchs  
Erster Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk

für Hundehaltungsverordnung vom 26.01.2021 der Gemeinde Waidhofen

---

Die Hundehaltungsverordnung vom 26.01.2021 wurde am 27.01.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.01.2021 angeheftet und am 12.02.2021 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 15.02.2021



Gemeinde Waidhofen  
Josef Fuchs  
Erster Bürgermeister